

Gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ¹

vom Volke angenommen am 25. Juni 1995 ²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die qualitative und quantitative Walderhaltung;
- b) die bestmögliche Erfüllung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion;
- c) den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft;
- d) die Förderung und Erhaltung der Wald- und Holzwirtschaft.

Art. 2 Begriff des Waldes

¹ ... ³

² Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:

- a) eine Flächenausdehnung von 800 m²;
- b) eine Mindestbreite von 12 m;
- c) das Alter von 20 Jahren.

³ ⁴ Bestockte Flächen mit einer Ausdehnung von über 500 m² gelten als Wald, wenn sie eine Waldfunktion erfüllen.

⁴ ⁵ Üben Bestockungen wichtige Schutz- oder Wohlfahrtsfunktionen aus, so können die Mindestkriterien unterschritten werden. Hecken und Feldgehölze gelten nicht als Wald. Ihre Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung bedarf der Bewilligung.

Art. 3 Erhaltung des Waldes

¹ Der Wald ist nachhaltig zu bewirtschaften. Die Waldverteilung soll in der Regel räumlich nicht verändert werden.

² Die Waldeigentümer und der Forstdienst sorgen mit einer entsprechenden Waldpflege und Waldbewirtschaftung dafür, dass die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes nachhaltig erfüllt werden.

Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

II. Schutz des Waldes

1. RODUNG UND WALDFESTSTELLUNG

Art. 5 Begriff der Rodung

¹ Eine Rodung ist die Beanspruchung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke.

² Eine permanente Rodung ist die dauernde Zweckentfremdung von Waldboden mit einer Ersatzleistung an einem andern Ort.

³ Eine temporäre Rodung ist die befristete Zweckentfremdung von Waldboden. Die spätere Ersatzleistung erfolgt an Ort und Stelle.

⁴ Nicht als Rodung gilt die Beanspruchung von Waldboden für:

- a) forstliche Bauten und Anlagen;
- b) forstliche Kleinbauten;

c) nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen.

⁵ ⁶ Der beanspruchte Boden bleibt in jedem Fall der Waldgesetzgebung unterstellt.

Art. 6 Ausnahmegewilligung

¹ ... ⁷

² ⁸ Ausnahmegewilligungen für Rodungen können erteilt werden, wenn das Gesamtinteresse an einem Vorhaben das Interesse an der Walderhaltung übertrifft.

Art. 7 Zuständigkeit

¹ ⁹ Zuständige kantonale Behörde für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist das Departement.

² Rodungsgesuche sind dem zuständigen Kreisforstamt einzureichen.

Art. 8 Auflage, Publikation, Einsprache

¹ ¹⁰ Rodungsgesuche werden im Kantonsamtsblatt publiziert und liegen während 30 Tagen in der betroffenen Gemeinde auf.

² Einsprachen sind innert der Auflagefrist an das Departement zu richten.

³ Zur Einsprache berechtigt ist, wer gestützt auf das WaG ¹¹ eine erteilte Rodungsbewilligung anfechten kann.

⁴ Das Departement behandelt die Einsprachen und entscheidet über das Rodungsgesuch.

Art. 9 ¹²

Art. 10 Rodungersatz

¹ ... ¹³

² ... ¹⁴

³ Vor Inangriffnahme der Rodung kann eine Sicherstellung des Ersatzes verlangt werden.

Art. 11 Ersatzabgabe

¹ Wird ausnahmsweise auf gleichwertigen Realersatz verzichtet, ist eine Ersatzabgabe in Geld zu leisten.

² Die Ersatzabgabe wird einem kantonalen Rodungersatzfonds zugewiesen. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt in derselben Gemeinde oder Region für Massnahmen der Walderhaltung, -verbesserung und -pflege oder zur Neubegründung von Schutzwald.

Art. 12 Ausgleich

¹ ... ¹⁵

² ¹⁶ Durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile sind vom Verursacher abzugelten und entsprechen 50 Prozent der Wertdifferenz des Grundstückes vor und nach der Rodung.

³ Die Mittel aus dem Ausgleich erheblicher Vorteile bei Rodungen werden dem Rodungersatzfonds zugewiesen.

Art. 13 Waldfeststellung

¹ Zuständig für den Erlass von Waldfeststellungsverfügungen im Einzelfall ist das Departement. Steht das Waldfeststellungsbegehren im Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 7.

² Zuständig für die Waldfeststellung zwischen Bauzonen und Wald ist das Departement. Es kann zu diesem Zweck von der nutzungsplanerischen Auflage nach kantonalem Raumplanungsgesetz Gebrauch machen oder ein eigenständiges Planauflageverfahren durchführen. Die in den Auflageplänen enthaltenen Waldfeststellungen treten in Kraft, sofern und soweit nicht innerhalb der Auflagefrist beim Departement Einsprache erhoben und eine förmliche Departementsverfügung erlassen wird.

³ ... ¹⁷

⁴ Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten des Verfahrens für die Waldfeststellung.

2. WALD UND RAUMPLANUNG

Art. 14 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

¹ Forstliche Bauten und Anlagen im Wald unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt.

² Die Projektgenehmigung hat mit Bezug auf die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch hinsichtlich allfälliger ausserhalb des Waldareals gelegener Abschnitte ein.

³ ¹⁸ Gegen das öffentlich aufzulegende Projekt kann während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich bei der Regierung Einsprache erhoben werden. Die Projektauflage erfolgt in der betroffenen Gemeinde.

⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:

- a) wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann;
- b) die betroffene Gemeinde;
- c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.

⁵ ¹⁹ Gegen die Projektgenehmigung kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁶ Forstliche Kleinbauten und -anlagen bewilligt die Standortgemeinde.

⁷ Das zuständige Kreisforstamt und der Waldeigentümer sind anzuhören.

Art. 15 Nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald

¹ Nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald bedürfen nebst der Rodungsbewilligung auch einer Ausnahmbewilligung gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG). ²⁰

² Die Regierung regelt die zweckmässige Koordination der Verfahren.

Art. 16 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald

¹ ... ²¹

² Ausnahmbewilligungen nach Raumplanungsgesetz bedürfen der Zustimmung des Kreisforstamtes. Allfällige forstliche Auflagen sind in die raumplanerische Ausnahmbewilligung zu integrieren.

Art. 17 Einbezug von Wald in Nutzungspläne

¹ ²² Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

² Die Überlagerung von Wald mit zusätzlichen Nutzungen ist nur zulässig, wenn die Funktionen des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 18 Abgrenzung von Wald und Bauzonen

¹ Gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen oder Waldfeststellungsverfügungen im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes sind in den Zonenplänen im Bereiche von Bauzonen die Waldgrenzen genau einzutragen.

² ... ²³

³ Einzelheiten über das Verfahren regelt die Regierung.

3. BETRETEN UND BEFAHREN DES WALDES

Art. 19 Zugänglichkeit

1 ... 24

2 ... 25

3 ²⁶ Kurzfristige Einschränkungen der Zugänglichkeit des Waldes können durch die Gemeinde festgelegt werden.

4 Längerfristige Einschränkungen werden im Rahmen der forstlichen Planung oder in den verschiedenen Projekten festgelegt.

5 ²⁷ In Nussbaum- und Kastanienselven ist das Sammeln von Früchten den Eigentümern vorbehalten.

6 Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde. Diese ist auch für die betreffenden Kontrollen zuständig. Die Waldeigentümer und das zuständige Kreisforstamt sind anzuhören.

Art. 20 Motorfahrzeugverkehr

1 Waldstrassen und Waldboden dürfen nur zu forstlichen Zwecken in den gemäss der Bundesgesetzgebung festgelegten Ausnahmefällen mit Motorfahrzeugen befahren werden.

2 Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen ist die Benützung von Waldstrassen ohne Bewilligung gestattet für:

- a) die Land- und Alpwirtschaft;
- b) die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

3 Die Gemeinden können zusätzliche Ausnahmen zulassen und diese von der Erteilung einer Bewilligung abhängig machen.

4 ²⁸ Der Vollzug obliegt den Gemeinden.

4. SCHUTZ VOR ANDEREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Art. 21 Nachteilige Nutzungen

1 Nutzungen, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind unzulässig.

2 Bestehende nachteilige Nutzungsrechte sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung.

3 Überwiegen wichtige öffentliche Interessen diejenigen der Waldfunktionen, kann das zuständige Departement Ausnahmen mit entsprechenden Auflagen bewilligen.

4 Diese Ausnahmen sind sachlich, räumlich und zeitlich zu umschreiben.

Art. 22 Waldabstand

1 Die Gemeinden regeln den Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald im Rahmen der Nutzungsplanung.

2 ²⁹ Die Regierung legt die Mindestabstände fest.

Art. 23 Waldbrandgefahr

In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr ist jegliches Feuern im Walde oder in Waldesnähe verboten. Der kantonale Forstdienst verbreitet die Gefahrenmeldung.

Der Kanton unterstützt die Waldbesitzer bei der Bekämpfung von Waldbränden.

III. Schutz vor Naturereignissen

Art. 24 Naturgefahren

1 Wo es der Schutz von Menschen und von erheblichen Sachwerten erfordert, sind die betroffenen Gebiete durch Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlagverbauungen zu sichern. Ebenso ist der forstliche Bachverbau sicherzustellen.

2 Die Ausscheidung von Gefahrenzonen obliegt dem kantonalen Forstdienst.

3 Der Erlass von Gefahrenzonenplänen erfolgt im Nutzungsplanverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz. ³⁰

⁴ Die Regierung setzt Kommissionen zur Beurteilung der Gefahrenzonen ein.

IV. Pflege und Nutzung des Waldes

1. BEWIRTSCHAFTUNG UND FORSTLICHE PLANUNG

Art. 25 Bewirtschaftungsgrundsätze

¹ Der Wald ist nachhaltig so zu bewirtschaften, dass er den Erfordernissen der Schutzwirkung, der Holzversorgung und des naturnahen Waldbaus Rechnung trägt.

² Sofern es die Schutzfunktion erfordert, sichert der Kanton die minimale Waldpflege.

Art. 26 Forstliche Planung

Die Waldbewirtschaftung wird durch die forstliche Planung geregelt. Ihre Ergebnisse sind in einem Waldentwicklungsplan und in einem forstlichen Betriebsplan festzuhalten.

Art. 27 Waldentwicklungsplan

¹ Der Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und überbetrieblich die im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Waldbewirtschaftung. Er wird unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes und unter Beizug der Gemeinden ausgearbeitet.

² ³¹ Der Waldentwicklungsplan wird während 30 Tagen beim kantonalen Forstinspektorat und in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufgelegt.

³ Die Publikation erfolgt im Kantonsamtsblatt.

⁴ Einwände und Anregungen sind innert der Auflagefrist an das kantonale Forstinspektorat zu richten.

⁵ Der Waldentwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie der Genehmigung der Regierung. Er ist behördenverbindlich.

Art. 28 Forstlicher Betriebsplan

¹ Der forstliche Betriebsplan regelt die Waldbewirtschaftung im einzelnen. Die Vorgaben des Waldentwicklungsplanes sind darin zu berücksichtigen.

² Ein forstlicher Betriebsplan ist von allen Waldeigentümern mit mehr als 40 Hektaren Waldfläche und für alle Wälder mit besonderer Schutzfunktion auszuarbeiten. Er bedarf der Genehmigung des Forstinspektorates ³².

³ Nutzungsverzicht und die Anordnung von minimalen Pflegemassnahmen müssen in der Regel im Betriebsplan ausgewiesen werden.

Art. 29 Waldreservate

¹ Zur Beobachtung der natürlichen Waldentwicklung, zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora und zur Erhaltung besonderer Nutzungsformen können Waldreservate ausgeschieden werden.

² Die Ausscheidung hat im Waldentwicklungsplan zu erfolgen.

³ Waldreservate bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers.

Art. 30 Holznutzungen

¹ Für Holznutzungen und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald ist in der Regel eine forstamtliche Bewilligung erforderlich.

² Im Privatwald kann der Eigentümer ohne forstamtliche Bewilligung Holz nutzen:

- a) für den Eigenbedarf bis zu 3 m³ pro Jahr und Hektar im Einvernehmen mit dem Revierförster;
- b) für die Räumung von Schneedruck- und Windwurfholz, sofern keine Beiträge beansprucht werden.

Art. 31 Kahlschlagverbot

¹ Kahlschläge und kahlschlagähnliche Holznutzungen sind verboten.

² Von diesem Verbot ausgenommen sind die gemäss Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verjüngung von

Lichtbaumarten sowie die flächenmässige Nutzung von Niederwald.

³ Ausnahmegewilligungen werden durch das kantonale Forstinspektorat ³³ erteilt.

Art. 32 Wiederbestockung von Blössen

Durch Eingriffe oder durch Naturereignisse im Wald entstandene Blössen, welche die Stabilität von Wald mit besonderer Schutzfunktion gefährden, sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten wieder anzupflanzen, sofern sich die Verjüngung nicht auf natürliche Weise einstellt.

Art. 33 Forstliches Vermehrungsgut

¹ Für Saaten und Pflanzungen in bestehendem Wald und in Aufforstungen darf nur gesundes und standortgerechtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

² Hinsichtlich Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes sind die Vorschriften des Bundes massgebend.

³ Der Kanton betreibt Forstgärten sowie eine Klänge zur Gewinnung von Saatgut.

Art. 34 Veräusserung und Teilung

¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung des Departementes.

² Bedarf die Veräusserung oder Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, ³⁴ so werden die Bewilligungsverfahren vereinigt und durch einen Gesamtentscheid abgeschlossen.

³ Privatwäldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen nicht aufgeteilt werden.

⁴ ... ³⁵

2. VERHÜTUNG UND BEHEBUNG VON WALDSCHÄDEN

Art. 35 Massnahmen des Kantons

¹ Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden.

² Die Regierung erlässt Vorschriften über die Verhütung und Behebung von Waldschäden.

³ Der kantonale Forstdienst erstellt im Rahmen der forstlichen Planung oder innerhalb von Forstprojekten Konzepte zur Verhütung und Behebung von Waldschäden.

⁴ Der Wildbestand ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so zu regulieren, dass die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen gewährleistet bleibt. Insbesondere muss die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sichergestellt sein.

⁵ Die Waldeigentümer sind in Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen zur Umsetzung der Konzepte zur Verhütung und Behebung von Waldschäden verpflichtet.

Art. 36 Ausserordentliche Vorkehren bei Katastrophen

¹ In Katastrophenfällen, bei Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten können die Gemeinden im Benehmen mit dem kantonalen Forstdienst unverzüglich alle notwendigen Massnahmen treffen.

² Allfällig erforderliche Bewilligungen können nachträglich eingeholt werden.

V. Förderungsmassnahmen

1. AUSBILDUNG, BERATUNG GRUNDLAGENBESCHAFFUNG

Art. 37 Ausbildung und Beratung

¹ Der Kanton fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Er beteiligt sich an der Stiftung, die die Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) betreibt.

² Die Regierung erlässt Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter.

³ Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümer, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

⁴ Der Kanton fördert die Ausbildung und Übungen zur Waldbrandbekämpfung.

Art. 38 Wissenschaftliche Untersuchungen, Erhebungen

¹ Der Kanton kann wissenschaftliche Untersuchungen in den Bereichen der Wald- und Holzwirtschaft unterstützen.

² An Erhebungen über den Zustand, die Bewirtschaftung des Waldes und dergleichen kann der Kanton Beiträge leisten.

Art. 39 Übertragung von Aufgaben an Vereinigungen

Der Kanton kann kantonale und regionale Vereinigungen mit Aufgaben betrauen, die der Waldbewirtschaftung und der Holzverwertung dienen, und dafür Beiträge ausrichten.

Art. 40 Information

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Information der Behörden, der Waldeigentümer und der Öffentlichkeit über die Funktionen und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft.

2. FINANZIERUNG

Art. 41 Grundsätze

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite die durch den Bund unterstützten Massnahmen zur Walderhaltung und zum Schutz von Menschen und von erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen.

² Der Kanton erbringt finanzielle Leistungen, wenn:

- a) die Waldeigentümer sich an den Kosten beteiligen;
- b) Dritte, insbesondere Nutzniesser und Schadenverursacher, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;
- c) die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;
- d) eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird.

³ Beiträge werden an die anerkannten Kosten ausgerichtet und vorwiegend nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die Regierung legt die anerkannten Kosten in den Ausführungsbestimmungen fest.

⁴ Der Kanton kann zur Unterstützung von Projekten mit hohem kantonalem Interesse im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Beiträge bis zu 50 Prozent der Kosten leisten.

⁵ Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung. Davon ausgenommen sind dringliche Massnahmen im Sinne von Artikel 36 dieses Gesetzes.

⁶ Der Kanton entrichtet den Revierträgerschaften einen Teil der Lohnkosten für die Revierförster. Damit werden die vom Kanton verlangten Leistungen abgegolten. Die Höhe des Kantonsbeitrages legt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung ³⁶ fest.

⁷ Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 42 ³⁷ Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 10–35 Prozent der anrechenbaren Kosten an:

- a) Massnahmen, die zum Schutze von Menschen und erheblichen Sachwerten angeordnet werden;
- b) sämtliche durch den Bund unterstützten Massnahmen, die zur Verhütung und Behebung von Waldschäden angeordnet werden;
- c) sämtliche durch den Bund unterstützte Massnahmen zur Bewirtschaftung des Waldes;
- d) die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

² Der Waldentwicklungsplan wird durch den Kanton, der forstliche Betriebsplan durch den Waldeigentümer finanziert.

Art. 43 ³⁸

Art. 44 ³⁹

Art. 45 ⁴⁰

Art. 46 Kredite

¹ ... ⁴¹

² ⁴² Die Investitionskredite werden durch den Kanton ausgelöst, welcher für die Sicherstellung der Rückzahlung haftet.

³ ... ⁴³

VI. Strafbestimmungen

Art. 47 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.

² Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 5000 Franken.

³ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden durch die Gemeinden mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet.

⁴ ⁴⁴ Die Gemeinden können sodann Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.

Art. 48 Strafverfolgung: Zuständige Behörde, Strafanzeige

¹ Vergehen gemäss Artikel 42 WaG ⁴⁵ werden durch den Strafrichter beurteilt.

² Übertretungen gemäss Artikel 43 WaG und Übertretungen des kantonalen Forstrechtes werden durch das Departement beurteilt.

³ Vergehen sind der Staatsanwaltschaft, Übertretungen dem zuständigen Kreisforstamt oder dem kantonalen Forstinspektorat ⁴⁶ anzuzeigen. Die

Kreisämter und die Kantonspolizei sind jedoch zur Entgegennahme aller

Strafanzeigen verpflichtet.

Art. 49 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁴⁷ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 50 Ersatzvornahme

Kommt ein Pflichtiger einer angeordneten Massnahme im Sinne dieses Gesetzes innert der angesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Ersatzvornahme durch den kantonalen Forstdienst auf Kosten des Pflichtigen.

VII. Verfahren und Vollzug

1. VERFAHREN

Art. 51 ⁴⁸

Art. 52 Enteignung

¹ Wenn Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Walderschliessung sowie zum Schutze vor Naturereignissen es erfordern, können Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften das kantonale Enteignungsrecht beanspruchen.

² Sofern nicht der Kanton Bauherr ist, wird die Enteignungsbewilligung durch das Departement erteilt.

³ Erstreckt sich der Gegenstand der Enteignung auf Gebiet mehrerer Kantone, ist das Enteignungsrecht des Bundes

anwendbar.

2. VOLLZUG

Art. 53 Zuständigkeit des Kantons

¹ ... ⁴⁹

² Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

Art. 54 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ ⁵⁰ Die Gemeinden können in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht eine Gemeindewaldordnung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des Forstinspektorates ⁵¹.

² Sofern eine Gemeinde keine Waldordnung erlässt, gilt die Normalwaldordnung des Kantons.

Art. 55 Forstorganisation

¹ Organe des Forstdienstes sind das kantonale Forstinspektorat ⁵² sowie die Kreis- und Revierforstämter.

² Innerhalb der Forstkreise sind die Waldflächen in Forstreviere eingeteilt.

³ Der Kantonsforstinspektor leitet und beaufsichtigt den Forstdienst.

⁴ Als Leiter eines Kreisforstamtes können nur Forstingenieure gewählt werden, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitsausweises für eine höhere Forstbeamtung sind.

⁵ Als Leiter eines Forstrevieres können nur diplomierte Förster eingestellt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Diesem Gesetze widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Forstgesetz des Kantons Graubünden vom 6. Oktober 1963; ⁵³
2. Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 7 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 23. September 1990. ⁵⁴

Art. 57 Übergangsbestimmungen

¹ Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

² Erfolgte der Erlass oder die Revision von Nutzungsplänen noch ohne Abgrenzung von Wald und Bauzonen gemäss Artikel 13 dieses Gesetzes, gilt weiterhin der dynamische Waldbegriff gemäss altem Recht. Waldfeststellungen haben diesfalls in Verbindung mit konkreten Bauvorhaben zu erfolgen.

³ Bestehende nachteilige Nutzungsrechte sind innert 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzulösen.

⁴ Umstrittene Weiderechte sind innert 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bereinigen. Nötigenfalls kann die Regierung die Ablösung verfügen.

⁵ Die bestehenden Waldordnungen der Gemeinden sind innert fünf Jahren dem neuen Recht anzupassen.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bund ⁵⁵ von der Regierung in Kraft ⁵⁶ gesetzt.

Endnoten

- 1 SR 921.0
- 2 B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)
- 3 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939
- 4 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

- 5 Absatznummer gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 6 Absatznummer gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 7 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 8 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 9 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 10 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 11 SR 921.0
- 12 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 13 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 14 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 15 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 16 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 17 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 18 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 19 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 20 SR 700
- 21 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 22 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 23 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 24 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 25 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 26 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 27 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 28 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 29 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 30 BR 801.100
- 31 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 32 Nunmehr Amt für Wald
- 33 Nunmehr Amt für Wald
- 34 SR 211.412.11
- 35 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 36 AGS 1995, 3395
- 37 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 38 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 39 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 40 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 41 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 42 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 43 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 44 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

- 45 SR 921.0
- 46 Nunmehr Amt für Wald
- 47 BR 350.000
- 48 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 49 Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 50 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1
- 51 Nunmehr Amt für Wald
- 52 Nunmehr Amt für Wald
- 53 AGS 1964, 410
- 54 BR 932.100
- 55 Mit Entscheid vom 17. März 1995 vom EDI genehmigt
- 56 Mit RB vom 26. September 1995 auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt